

Geschäftsordnung des Runden Tisches **„Barrierefreie frauenärztliche Versorgung in Berlin“**

§ 1 Wesen, Aufgaben und Ziele

- (1) Der Runde Tisch ist der selbst gewählte Zusammenschluss von Verbänden/Ver-einen (schwer)behinderter Menschen, von Vertreter*innen der Ärzt*innenschaft und anderer gesellschaftlicher Gruppen. Nach Absprache werden auch Einzelmitglieder aufgenommen.
- (2) Als unabhängig agierende Gemeinschaft wirkt der Runde Tisch auf die Akteure im Gesundheitswesen ein, um die Versorgungssituation hinsichtlich der Überwindung von Barrieren in der frauenärztlichen Regelversorgung zu bewirken. Öffentlichkeitsarbeit, um auf die Veränderung des Bewusstseins der Bevölkerung einzuwirken, schließt dies mit ein.

§ 2 Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Runden Tisches sind grundsätzlich öffentlich. Die Sitzungstermine werden rechtzeitig öffentlich auf der Website des Netzwerks Frauengesundheit und anderer geeigneter Plattformen von Mitgliedsorgani-sationen bekannt gegeben.
- (2) Auf Antrag können die Sitzungen nichtöffentlich sein.
- (3) Der Runde Tisch trifft sich drei - viermal im Jahr und darüber hinaus nach Bedarf.
- (4) Zur Vorbereitung von Sitzungsterminen und zur Bearbeitung spezieller Themen können sich Unterarbeitsgruppen nach Bedarf gründen.
- (5) Die Sitzungen werden protokolliert. Die Protokolle werden innerhalb der folgen-den 4 (vier) Wochen verschickt, spätestens 2 (zwei) Wochen danach von den Mitglieder bestätigt und korrigiert und danach öffentlich gemacht.
- (6) In den Sitzungen können Experten*innen angehört werden.

§ 3 Beschlussfassung

- (1) Angestrebt wird es, Beschlüsse nach dem Konsensprinzip zu treffen.
- (2) Sollte dies nicht möglich sein, gilt die Zweidrittelmehrheit. Minderheitsvoten werden im Protokoll festgehalten.

- (3) Die Änderung der Geschäftsordnung, die Abwahl von Sprecher*innen muss mit einer Frist von mindestens 4 (vier) Wochen als Tagesordnungspunkt beschlossen werden.
- (4) Beschlussfähigkeit besteht dann, wenn 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Werden Beschlüsse gefasst, die ein Mitglied des Runden Tisches persönlich und / oder sein Unternehmen / seine Organisation wirtschaftlich direkt oder indirekt begünstigen, darf dieses Mitglied an der betreffenden Abstimmung nicht teilnehmen. In diesem Sinne bestehende Zusammenhänge legt das betreffende Mitglied gegenüber den übrigen Mitgliedern des Runden Tisches unaufgefordert offen.

§ 4 Abstimmung

- (1) Jedes Mitglied/jede Mitgliedsorganisation hat eine Stimme. Jedes Mitglied/Mitgliedsorganisation kann seine/ihre Stimme schriftlich vor der Sitzung einem anderen Mitglied übertragen. Jedoch kann ein Mitglied nicht mehr als drei Stimmen insgesamt haben.
- (2) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Auf Antrag eines Mitglieds muss die Abstimmung geheim erfolgen.

§ 5 Sprecher*innen und öffentliche Vertretung

- (1) Die Mitglieder des Runden Tisches sind gleichberechtigt. Der Runde Tisch wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit mindestens 3 (drei) Sprecher*innen.
- (2) Die Sprecher*innen koordinieren den Runde Tisch, sie fungieren als Schnittstelle zu anderen Akteur*innen und vertreten den Runde Tisch nach außen. Die Sprecher*innen können auch andere Mitglieder autorisieren, den Runde Tisch nach außen zu vertreten.

§ 6 Neuaufnahme und Ausscheiden von Mitgliedern

- (1) Wer die Ziele des Runden Tisches aktiv durch Mitarbeit unterstützt, kann Mitglied werden. Hierfür bedarf es eines schriftlichen Antrages an die Sprecher*innen. Über die Aufnahme beschließt der Runde Tisch.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder können ihre Mitgliedschaft am Runde Tisch jederzeit durch Erklärung gegenüber dem Runde Tisch unter Angabe des Rücktrittstermins beenden.

(3) Darüber hinaus endet die Mitgliedschaft mit Auflösung des Runden Tisches.

§ 7 Schlussbestimmungen, Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung tritt durch Beschluss von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Anwesenden des Runden Tisches in Kraft.